



Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
Association Suisse des Constructeurs de Systèmes de Sécurité
Associazione Svizzera dei Costruttori di Sistemi di Sicurezza

SES-Richtlinie

Einbruch- und Überfallmeldeanlagen

Teil 3

Anforderungen an SES zertifizierte EMA-Fachfirmen

© Copyright 2018 by SES

Die Technische Kommission Einbruchmeldeanlagen des Verbands SES hat das vorliegende Dokument geprüft und als „Stand der Technik Papier“ verabschiedet.

Zu beziehen bei der Geschäftsstelle des:
SES Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen
Industriestrasse 22
8604 Volketswil
E-mail info@sicher-ses.ch
Internet www.sicher-ses.ch

Inhalt

1	Einleitung.....	4
2	Zusatzanforderungen an SES zertifizierte EMA-Fachfirmen	4
2.1	Bedingungen	4
2.2	Störungs- und Wartungsdienst	4
2.3	Verpflichtungen	4
3	Zusatzanforderungen SES zertifizierte EMA Fachperson	5
3.1	Erlangung Fachkundigkeit.....	5
4	Zusatzanforderungen Aufnahmeverfahren	5
4.1	Vollzertifizierung Mitgliedschaft.....	5
4.2	Re-Zertifizierung Mitgliedschaft	5
5	Inkraftsetzung.....	5

1 Einleitung

Der Verband Schweizerischer Errichter von Sicherheitsanlagen (SES) definiert generelle Verpflichtungen der Mitgliedschaft und regelt das Anerkennungsverfahren als SES-zertifizierte Fachfirma oder SES-zertifizierte Fachperson in ihrer Richtlinie: „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“.

Die vorliegende SES-EMA-Richtlinie „Anforderung an SES zertifizierte EMA-Fachfirmen“ enthält die zusätzlichen, fachspezifischen Anforderungen zur Mitgliedschaft im SES in der Sektion Security, Untergruppe EMA.

Die Projektierung und Installation von Anlagen, für die Anspruch auf Anerkennung erhoben wird, sowie Erweiterungen, Änderungen und Reparaturen an anerkannten Anlagen dürfen nur durch eine SES zertifizierte EMA-Fachfirma ausgeführt werden.

Die Fachfirma trägt die Verantwortung für die, den Richtlinien entsprechenden Planung und Ausführung der gesamten Anlage und gewährleistet einen Wartungs- und Störungsdienst.

2 Zusatzanforderungen an SES zertifizierte EMA-Fachfirmen

Zusätzlich, zu den in der Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung, Teil 1 SES Richtlinie Mitgliedschaft“ aufgeführten Anforderungen, gelten zur Mitgliedschaft als EMA zertifizierte Fachfirma folgende Anforderungen und Verpflichtungen:

2.1 Bedingungen

Ergänzungen zu Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“, Ziffer 2.1

Sie muss mindestens ein SES zertifiziertes Einbruchmeldesystem verfügen.

Sie muss für ihr Fachpersonal Ausbildungsnachweise über die von ihr verwendete Geräte und Systeme erbringen.

2.2 Störungs- und Wartungsdienst

(Ergänzungen zu Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“, Ziffer 2)

Die Fachfirma verpflichtet sich, nach Eintreffen von Störungsmeldungen von SES zertifizierten Anlagen, für welche ein Wartungsvertrag mit dem Betreiber abgeschlossen wurde, innerhalb der von ihr vorgegeben Zeit zu intervenieren.

Als Vorgaben für die Interventionszeiten gelten in Abhängigkeit der Anlagengrade:
20 Std / 10 Std / 5 Std.

Die Angaben über die für die Fachfirma verpflichtende Interventionszeit muss wahrheitsgetreu deklariert werden. Kann auf die Störungsmeldung ausnahmsweise nicht fristgemäss interveniert werden, ist dies dem Betreiber unverzüglich zu melden.

2.3 Verpflichtungen

(Ergänzungen zu Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“, Ziffer 3)

Die SES zertifizierte EMA-Fachfirma verpflichtet sich:

Die Richtlinien und Normen für EMA, die Anerkennungsbedingungen für EMA-Fachfirmen sowie allfällige detaillierte Weisungen der Technischen Kommission EMA zu befolgen.

Für Anlagen, welche anerkannt werden, nur SES zertifizierte Geräte zu verwenden.

Die Richtlinie: "EMA Qualitätssicherungsverfahren, Teil 4", vollumfänglich einzuhalten im Besonderen:

- a) Richtlinienkonforme EMA der Qualitätssicherungs-Fachstelle zu melden.
- b) Zum Nachweis und Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien müssen in Abhängigkeit der Firmengrösse eine minimale Anzahl richtlinienkonformer EMA gemeldet werden:
EMA-Fachfirma < 20 Mitarbeiter: 5 Anlagen/Jahr
EMA-Fachfirma 20 – 100 Mitarbeiter : 10 Anlagen/Jahr
EMA-Fachfirma > 100 Mitarbeiter: 20 Anlagen/Jahr
- c) Der stichprobenweisen Überprüfung von gemeldeten EMA zuzustimmen und die Kosten dieser Audits zu tragen.

Die Kosten für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens zu tragen.

3 Zusatzanforderungen SES zertifizierte EMA Fachperson

3.1 Erlangung Fachkundigkeit

(Ergänzungen zu Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“, Ziffer 3.1)

Eine SES anerkannte Fachfirma muss zu jeder Zeit über die minimal geforderte Anzahl an SES zertifizierten Fachpersonen verfügen. Zur Erlangung der SES-EMA Fachkundigkeit müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) Absolvierung des SES-Schulungsmoduls „EMA“ und bestandene Prüfung dieses Schulungsmoduls.

4 Zusatzanforderungen Aufnahmeverfahren

4.1 Vollzertifizierung Mitgliedschaft

(Ergänzungen zu Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“, Ziffer 4.1.2)

Sofern die unter Ziffer 2.3 b minimal geforderte Anzahl richtlinienkonformer EMA gemeldet und ein Anlagenaudit positiv absolviert wurde, kann die Firma das Gesuch zur Vollzertifizierung stellen.

4.2 Re-Zertifizierung der SES-Fachfirma

Ergänzungen zu Richtlinie „SES Mitgliedschaft und Qualitätssicherung“, Ziffer 4.1.2.1)

Während der jeweiligen Dauer der Anerkennung von 5 Jahren muss die Fachfirma mindestens die unter Ziffer 2.3 b geforderte Anzahl richtlinienkonformer EMA einwandfrei erstellt und gemeldet haben.

5 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Technischen Richtlinien treten am 1. Januar 2018 in Kraft.